

- § 1 Vereinsname und Vereinssitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Die RechnungsprüferInnen
- § 16 Streitschlichtung
- § 17 Auflösung des Vereines

§ 1

Vereinsname und Vereinssitz

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Schloss Feistritz - Green Card.“
2. Der Verein hat den Sitz in Graz, Steiermark.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wohltätige und karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels und damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks. Er erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Zur Verwirklichung des in § 2 näher umschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende ideelle und materielle Mittel vorgesehen:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit zur Pflege des Golfsportes
- b) Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- c) Ausbildung im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette – durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Zusammenkünfte
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) sonstige Einnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes
- d) Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge von Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe, d. h. nicht marktkonforme Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche vom Vorstand aufgenommen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht an der Vereinstätigkeit, unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlungen von Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen.

4. Ehrenmitglieder sind solche ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Verlust der Handlungsfähigkeit und/oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und/oder bei Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit, sowie – sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen – durch deren freiwilligen Austritt und/oder durch deren Streichung und/oder durch deren Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit und ohne Angaben von Gründen frei. Der Austritt ist schriftlich und zwar mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann stets nur zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres erfolgen, wobei die Austrittserklärung bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zur Post gegeben sein muss. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt wirksam wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten und können nicht, und zwar auch nicht anteilig, zurückgefordert werden. Erfolgt die Absendung der Austrittserklärung verspätet (also nach dem 30. September des jeweiligen Kalenderjahres), dann ist der Austritt erst mit dem 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres wirksam und demnach auch der Mitgliedsbeitrag für dieses folgende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen. Der Vorstand kann von dieser Konsequenz nur in

begründeten Ausnahmefällen und nur durch einstimmigen Beschluss der an der jeweiligen Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorigem Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden und wird mit Zugang der diesbezüglichen schriftlichen Erklärung der Generalversammlung beim betroffenen Ehrenmitglied – oder wenn das betroffene Ehrenmitglied bei der Beschlussfassung der Generalversammlung anwesend ist, unmittelbar mit dieser Beschlussfassung – wirksam.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit den entsprechenden Beiträgen und Beitragskategorien verbundenen Berechtigungen nach vollständiger Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu beanspruchen d. h. zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen aber nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 9 **Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 (vier) Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekanntzugeben. Eine solche außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand längstens innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung durch ihn bzw. ab Einlangen des diesbezüglichen Verlangens bei ihm, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Postversandes der Einberufung und dem Tag der Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat eine Frist von zumindest 10 (zehn) Werktagen zu liegen.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder (also alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder) mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Ein jedes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom

bevollmächtigen Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde.

7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 3 dieses Statutes eingeladen wurde und sie zur festgesetzten Zeit abgehalten wird. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereines, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen und Ausgabenrechnung des Vereins und des Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehende Fragen;
- h) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten (= Obmann), dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie aus einem weiteren Mitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß §13 dieses Statutes (Wahl des Vorstandes) auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach - möglich.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des dann so ersatzweise kooptierten Mitgliedes entspricht jener des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Generalversammlung, die dann einen neuen Präsidenten zu wählen hat. Die Funktionsperiode des so neu gewählten Präsidenten entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 (drei) von Ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 9).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung (vgl. voriger Abs. 2) oder Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;
- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, Vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Einschreibgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Anträge zur Wahl des Vorstandes haben, sofern es sich nicht um Ergänzungswahlen gemäß §§ 11 Ziffer 3 und 4 handelt, jedenfalls die Benennung von fünf wahlwerbenden Personen zu enthalten (Wahlliste). In der Wahlliste ist weiters zu vermerken, welche der wahlwerbenden Personen sich um die Präsidentschaft bewirbt. Im Falle von Ergänzungswahlen hat die Wahlliste so viele wahlwerbende Personen zu enthalten als Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.
2. Von der Mitgliederversammlung wird die Wahl des Vorstandes aufgrund der abgegebenen Wahllisten vorgenommen. Sämtliche wahlwerbenden Personen, die auf jener Liste aufscheinen, welche die absolute Stimmenmehrheit (mind. 50,01 % der Stimmen) der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält, sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren

bzw. die Funktionsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt, darunter auch der in der Wahlliste bezeichnete Präsident. Wird im ersten Wahlgang von einer Liste die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Listen statt, welche die meisten Stimmen erzielt haben.

3. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen sodann selbst aus Ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Kassier. Dies gilt auch nach durchgeführten Ergänzungswahlen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere von dem Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4(vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach - möglich.
2. RechnungsprüferInnen müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, und 9 sinngemäß.
3. Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines

Prüfungsberichtes innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand und die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand, sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.

4. Die RechnungsprüferInnen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2 bis 5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§ 16

Schiedsgericht

1. Irritationen und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind an den Vereinspräsidenten heranzutragen, damit dieser dann in einem persönlichen Gespräch mit den betroffenen Vereinsmitgliedern versuchen kann eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen.
2. Sollte ein solcher Versuch der gütlichen Streitbeilegung scheitern, dann kann zur Streitschlichtung ein Schiedsgericht einzuberufen werden. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
3. Dieses Schiedsgericht hat sowohl in materiell rechtlicher Hinsicht, als auch in formell rechtlicher Hinsicht, ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes anzuwenden. Für die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und der Verfahrensparteien in und bei Durchführung des Verfahrens sind die Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Für alle Fragen der Einhaltung von schriftlich zu erfüllenden Fristen, d. h. für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Einhaltung einer solchen Frist, ist, sowohl was das

Verfahren zur Einberufung des Schiedsgerichtes betrifft, als auch was das eigentliche Schiedsverfahren betrifft, stets das Datum des Poststempels maßgebend.

4. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren – bei sonstiger Verwirkung ihres diesbezüglichen Rechtes innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach scheitern des Versuches der gütlichen Streitbeilegung im Sinne des vorigen Punkt 1. - dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief (Schiedsklage) bekannt zu geben und in diesem Brief

- a) die gegnerische Partei,
- b) Art und Ursache der Streitigkeit,
- c) ihre Beweismittel,
- d) Name und Adresse des von ihr namhaft gemachten Schiedsrichters,

zu benennen.

Als Schiedsrichter kann nur ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereines, welches, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören darf, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, namhaft zu machen.

Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieses Begehrens bei ihm die gegnerische Partei schriftlich von dem Begehren und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenem, an den Vorstand zu richtenden Brief, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben und darin auch ihren Schiedsrichter zu benennen. Tut sie dies nicht, dann ist hievon die die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei vom Vorstand schriftlich zu verständigen und aufzufordern, bei sonstiger Einstellung des Schiedsverfahrens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieser Verständigung bei ihr, gegenüber dem Vorstand schriftlich einen zweiten Schiedsrichter namhaft zu machen.

Macht die die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei von diesem ihrem Recht nicht fristgerecht Gebrauch, dann gilt dies als endgültige und unwiderrufliche Zurückziehung ihres Begehrens auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, und zwar unter Anspruchsverzicht.

5. Die beiden Schiedsrichter sind von ihrer Bestellung vom Vorstand schriftlich zu verständigen. Sie haben sich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung auf einen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen. Obmann des Schiedsgerichtes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereines oder ein Ehrenmitglied des Vereines sein. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, dann haben die beiden

Schiedsrichter die Pflicht unverzüglich den Vereinsvorstand um für sie und die Verfahrensparteien bindende Benennung eines Obmannes des Schiedsgerichtes zu ersuchen.

6. Sollte sich das von einer Partei begehrte Schiedsverfahren nicht nur gegen eine andere Partei, sondern gegen mehrere andere Parteien richten, dann haben alle betroffenen Parteien je einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Auch in diesem Fall haben sich dann die namhaft gemachten Schiedsrichter auf einen einzigen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsentscheidung (Kopfmehrheit). Sollte es mehr als nur 2 (zwei) Schiedsrichter geben, dann gilt bei Stimmgleichheit in der Abstimmung dasjenige als mit Mehrheit beschlossen, dem der Obmann des Schiedsgerichtes seine Zustimmung gegeben hat.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind – sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten - schriftlich auszufertigen.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes, insbesondere des Golfspieles, nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
3. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Abwickler zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 (vier) Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.